

Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“)

Az.: 950.430.002-00015

Erlass vom 01.08.2014

Gült. Verz. Nr.

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Das Hessische Kultusministerium ermöglicht hessischen Schulen, Angebote zur „unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags i. S. der §§ 2 und 3 HSchG“ durchzuführen und zu finanzieren.

Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) stellt ein eigenständiges Angebot in der Schule dar mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler im Vor- und Nachmittagsbereich in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen, ihre sozialen Kompetenzen zu stärken und ggf. individuell zu fördern. Entsprechend soll der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern liegen. Dabei kooperiert die für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung zuständige Fachkraft mit Lehrkräften, Eltern, anderen Bildungsinstitutionen sowie Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe

Die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII), sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche.

Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung kann die Probleme von Schülerinnen und Schülern aufgreifen und Unterstützungsangebote in der Schule entwickeln. Sie hat die Aufgabe, entsprechend der Entwicklung des Schulprofils und der Schulkultur die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Die Angebote und Leistungen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung im Sinne dieser Richtlinie richten sich an alle Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Eltern. Sie dienen der Verbesserung der Integration von Unterricht in das Erziehungs- und Bildungskonzept der jeweiligen Schule, wie es im Schulprogramm niedergelegt ist, orientieren sich an den Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und fördern deren soziale Integration, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

Die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung eröffnet Möglichkeiten, die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern zu verbessern und auszuweiten, deren Interessen zu stärken und zu fördern und die Kooperation der Schülerinnen und Schüler untereinander sowie zwischen Schülerschaft und Lehrkräften zu verbessern. Sie geht dabei insbesondere auf Heterogenität und Vielfalt ein und kooperiert mit außerschulischen Angeboten.

Die Einzelschule soll damit gestärkt werden ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag vor Ort unter Beachtung ihrer schulspezifischen und regionalen Bedürfnisse gestalten

zu können. Daneben werden den Schulen weiterhin Ressourcen aus Sonderzuweisungen von Landesprogrammen (wie z.B. ganztägige Angebote oder Migrantenförderung) oder anderen Maßnahmen (wie z.B. Fachberatung, schulübergreifende Projekte) bereitgestellt, um landesweit strategisch die schulischen Entwicklungsbedarfe aufgrund von Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums zu unterstützen.

2. Aufgaben der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung

Die verschiedenen Schulformen und –stufen haben die unterschiedlichsten Bedarfe zur Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Daher können z.B. sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schülerinnen und Schüler im Vormittags- und Nachmittagsbereich sowie bei schulischen Veranstaltungen in den Ferien im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule im Hinblick auf ihre aktive Teilnahme am unterrichtlichen Angebot fördern und arbeiten mit denjenigen, die während des Unterrichtsverlaufs besonderer Zuwendung bedürfen. Sie unterstützen die Lehrkraft bei der Gestaltung der Arbeitsumgebung und der Gestaltung von individualisierendem Unterrichtsmaterial oder durch besondere pädagogische Hilfestellungen bei der Bewältigung der Anforderungen an Aufmerksamkeit und Mitarbeit.

Die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung umfasst ferner die folgenden vier Arbeitsfelder:

2.1 Beratung

Dazu gehören u. a. die Beratung von Eltern in Erziehungsfragen, die Beratung von Lehrkräften in Bezug auf sozialpädagogische Themen, die Entwicklung von Präventionskonzepten, Unterstützung bei der Ausgestaltung einer Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 HSchG, bei der Erstellung eines individuellen Förderplans nach §§ 6 und 77 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses die Information über andere Hilfsangebote sowie Unterstützung bei der Entwicklung einer guten Schulkultur.

2.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

Gegebenenfalls in Abstimmung und in Kooperation mit außerschulischen Partnern in den im folgenden genannten Bereichen kann die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung tätig werden im Bereich des Sozialen Lernens, der Mitbestimmung und Selbstverantwortung, des Trainings sozialer Kompetenz, der Demokratieverziehung, der Gewaltprävention, der Suchtprophylaxe, bei Konflikten in Verbindung mit Ausbildungs- und Ausbildungsvorbereitungssituationen sowie bei Konflikten innerhalb der Schule (z.B. in Klassen).

2.3 Innerschulische und außerschulische Vernetzung

Insbesondere kann die Schule mit außerschulischen Bildungsträgern und –orten, mit Vereinen und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten.

2.4 Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept der Schule eigene Angebote machen, die die Projekte, Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote der

Schule ergänzen oder unterstützen. Dabei folgt die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung der Leitidee einer an Stärken orientierten Pädagogik.

3. Voraussetzungen

3.1 Konzeption

Schulen, die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung einrichten wollen, erarbeiten hierfür im Rahmen ihrer Schulprogrammarbeit eine Konzeption und evaluieren die Umsetzung. Bei der Umsetzung streben sie eine Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gegebenenfalls einem Träger der freien Jugendhilfe an.

Im Rahmen des Schulprogramms sind der Zusammenhang und die Verschränkung dieser Konzeption mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule herzustellen.

Die Angebote der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung können nach Art und Umfang für einzelne Altersgruppen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlich gestaltet und je nach Schulform, -stufe und Profil der Schule unterschiedlich verbindlich sein. Dabei ist auf eine angemessene Breite des Angebots zu achten.

3.2 Kooperation

Zur Umsetzung der Aufgaben der Schule wie der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung ist eine kontinuierliche Kooperation von Schulleitung, Lehrkräften, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gegebenenfalls Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe notwendig.

4. Personalausstattung und Finanzierung

Die im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Lehrkräfte in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit oder übernehmen sonstige Aufgaben in der Lerngruppe oder mit der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler eigenständig im Rahmen des dazu erteilten Auftrags durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie arbeiten mit den Lehrkräften im Team zusammen.

Alle Schulen können auf der Hälfte ihrer freien Lehrerstellen, die über die 100%ige Lehrerversorgung (Grundunterrichtsversorgung) hinausgehen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit gleichwertigen Studienabschlüssen und beruflichen Voraussetzungen, siehe Anlage 3) beschäftigen. Die Zuweisung aus dem Sozialindex kann in vollem Umfang für diesen Zweck verwendet werden.

Sollte eine Schule allein nicht über ausreichende Lehrerstellenanteile für die Einstellung einer sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder eines sozialpädagogischen Mitarbeiters verfügen, so können auch mehrere Schulen eine Einstellung gemeinsam durchführen, wenn die Schulen ein gemeinsames Konzept zur Aufteilung des Einsatzes der sozialpädagogischen Fachkraft erstellt haben.

Die Einstellung auf diese Personalplanstellen erfolgt entsprechend in Anwendung der Regelungen des Einstellungserlasses zum schulbezogenen Stellenausschreibungsver-

fahren. Darüber hinaus soll auch die Auswahl über ein Ranglistenverfahren möglich sein, frühestens jedoch ab dem 01.08.2015.

Für eine befristete Beschäftigung können Schulen, die dies in ihrem Schulprogramm als Aufgabe ausgewiesen haben, zudem zur Finanzierung der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung im Sinne dieses Erlasses im Rahmen des „Kleinen Schulbudgets“ Einsparungen aus ihren Teilbudgets und bereits gebildete Rücklagen aus Vorjahren verwenden.

Schulen des „Großen Schulbudgets“ können darüber hinaus zu diesem Zweck Mittel aus nicht besetzten Personalstellen kapitalisieren und somit befristete oder auch unbefristete Arbeitsverträge schließen. Die entsprechenden Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind je nach dem Grad der Selbstständigkeit der Schule durch das Landesschulamt/ Staatliche Schulämter oder durch die Schule selbst (SES/SBS) zu schließen.

Schulen, die weder die Instrumente des Kleinen oder Großen Schulbudgets nutzen, können keine Mittel aus Teilbudgets zur Finanzierung einsetzen.

Es gelten die Regelungen der Zuständigkeitsanordnung in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums sowie der Zuständigkeitsverordnung in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

5. Arbeitsrechtliche Regelungen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche **Arbeitszeit** für tarifbeschäftigte sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-H und beträgt derzeit 40,0 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Unterrichtswochen ergibt sich aus der Differenz der Jahresarbeitszeit und dem jährlichen Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien.

Tätigkeiten während der Schulferien sind entsprechend zu berücksichtigen. Die wöchentliche Arbeitszeit ist, abzüglich der Zeit für Vor- und Nachbereitung (s. Anlage 1), grundsätzlich als Präsenzzeit in der Schule zu leisten, soweit nicht die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 2 der Richtlinie eine Tätigkeit außerhalb der Schule notwendig macht.

Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, wie Fortbildung, Konferenzen, Vor- und Nachbereitung sowie Arbeiten im Zusammenhang mit der Förderplanung, sind bei vollem Stenumfang in der Höhe von sieben Arbeitstagen pro Jahr pauschal bereits in die wöchentliche Arbeitszeitverpflichtung gemäß Anlage 1 eingerechnet. Übersteigen Tätigkeiten in den Schulferien sieben Tage, ist der Nachweis aller Tätigkeiten in den Ferien vorzunehmen. Ansonsten ist die über dem Urlaubsanspruch liegende unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt (s. Anlage 1).

Der **Erholungsurlaub** ist während der Schulferien zu nehmen. Werden sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so haben sie dies unverzüglich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitsstage werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Entsprechende Urlaubstage sind zu-

nächst im Umfang der oben genannten sieben Arbeitstage ebenfalls in den Schulferien zu nehmen. Bezüglich des die sieben Arbeitstage übersteigenden Teils des wegen Krankheit nicht angerechneten Urlaubs findet ein Ausgleich während der Unterrichtswochen - ggf. auch durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit - statt.

Für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (im Rahmen der unter Abschnitt 2 dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten) setzen sozialpädagogische Fachkräfte zwei Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit ein. Der übrige Anteil der Arbeitszeit entfällt auf Vor- und Nachbereitung und sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sind.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen nach einem festgelegten **Dienstplan** für Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sowie besondere Aufgaben nach Punkt 2 des Erlasses zur Verfügung.

Den Dienstplan legt die Schulleiterin/der Schulleiter in der Regel zum Schulhalbjahr – entsprechend den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (§ 88 HSchG) – nach Anhörung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters fest. Dabei sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 Ziffer 9 Hessisches Personalvertretungsgesetz - HPVG - zu beachten.

Die Arbeitszeit bei mehrtägigen Klassenfahrten wird mit zwölf Stunden pro Tag pauschal erfasst. Sollte im Einzelfall eine Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden geleistet werden, so ist diese konkret zu dokumentieren (siehe Ziffer 5.1). Ausgenommen von dieser Regelung sind der An- und Abreisetag. Diese beiden Tage werden entsprechend der jeweils tatsächlich erbrachten Arbeitszeit erfasst.

Der Anlage 1 ist die Stundenzahl zu entnehmen, die wöchentlich für die Erledigung der Aufgaben zu verwenden ist.

Der Besuch von **Fortbildungen** soll in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit (s. TV-H § 5).

Für die tarifliche **Eingruppierung** des einzustellenden Personals sind gemäß der Niederschriftserklärung Nr. 8 zum TVH bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Eingruppierungsregelungen des BAT (Eingruppierungserlass) maßgebend.

Es sind ausschließlich die **Arbeitsverträge** des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zu verwenden.

5.1 Inhaltliche Dokumentation und Arbeitszeitnachweis

Alle Tätigkeiten zur „unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags i. S. der §§ 2 und 3 HSchG“ werden von den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro Tag zeitlich konkret schriftlich dokumentiert und inhaltlich den vier Aufgabenfeldern summarisch zugeordnet. Tätigkeiten und Zeitanteile sind konkret zu erfassen und monatlich abzurechnen. Jeweils notwendiger Zeitausgleich erfolgt in der Regel zeitnah oder innerhalb von sechs Monaten entweder als Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeitverpflichtung oder durch Freistellung an Arbeitstagen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/

der Schulleiter in Absprache mit der sozialpädagogischen Mitarbeiterin/dem sozialpädagogischen Mitarbeiter.

Der Arbeitszeitnachweis ist der Schulleitung monatlich vorzulegen und wird in der Schule zu den Akten genommen. Der Arbeitszeitnachweis erfolgt anhand Anlage 2.

5.2 Schwerbehinderte Beschäftigte

Bei schwerbehinderten oder gleichgestellten sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei der Feststellung des jährlichen Urlaubsanspruchs der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen.

Ohne Zustimmung der/des schwerbehinderten Beschäftigten darf die Arbeitszeit einer/eines schwerbehinderten Beschäftigten an einem Tag 8 Stunden nicht überschreiten.

Ist wegen der Behinderung ein weiterer Nachteilsausgleich erforderlich, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer (fach-) ärztlichen – auf Verlangen amtsärztlichen – Empfehlung eine weitere Verminderung um höchstens zwei Wochenstunden gewähren. Die Stundenermäßigungen sind je nach Art der Behinderung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Diese kann ihre Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

6. Rechenschaftslegung und Evaluation

Die Schulen verwenden die zusätzlich bereit gestellten Ressourcen in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung zur Erfüllung des ihnen nach § 2 HSchG obliegenden Bildungs- und Erziehungsauftrags. Über die Verwendung dieser Mittel legen die Schulen Rechenschaft im Rahmen ihrer Schulentwicklung ab. Die Ziele und die Mittel zum Erreichen ihrer Schulentwicklungsziele legen die Schulen gemäß § 127b HSchG im Schulprogramm dar. In ihrer Schulentwicklungsarbeit werden die Schulen vom Staatlichen Schulamt beratend begleitet, z. B. in den jährlichen Schulentwicklungsgesprächen. Im Rahmen der Schulinspektionen wird die Verwendung der zusätzlich bereit gestellten Ressourcen evaluiert.

7. Rechtliche Hinweise

- 7.1** Die Angebote der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung sind von Unterrichtskürzungen aufgrund besonderer Umstände nicht betroffen.
- 7.2** Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.
- 7.3** Für die in dieser Richtlinie beschriebenen Beschäftigten gilt § 27 der Dienstordnung entsprechend.

8. Verfahrensregeln

8.1 Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde

Schulen, die Angebote zur unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung einrichten wollen, erarbeiten ein entsprechendes Konzept und legen dies dem Staatlichen Schulamt vor. Darin müssen die Aufgaben und Angebote der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung im Sinne dieses Erlasses aufgeführt werden. Im Übrigen ist die Verankerung im Schulprogramm nachzuweisen. Darüber hinaus sind die unter den Abschnitten 3 und 4 dieses Erlasses genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

8.2 Unterstützung und Fortbildung

Schulen mit unterrichtsunterstützender sozialpädagogischer Förderung verpflichten sich, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen in der Fortbildungsplanung der Schule zu berücksichtigen. Schulen, die hierbei Unterstützung benötigen, erhalten Beratung durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Urlaubstage	30	bei Anspruch auf 33 Tage Urlaub
Wöchentliche Regelarbeitszeit in Zeitstunden	40	40
Wöchentliche, zu dokumentierende Arbeitsverpflichtung unter Einbeziehung der Ferienzeiten in Zeitstunden	42,5	42
Davon : unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern	28,3	28
Davon: Vor- und Nachbereitung und außerunterrichtliche Tätigkeiten	14,2	14

Die Arbeitszeit schwerbehinderter Beschäftigter ist nach Ziffer 5.2 geregelt

Urlaubstage	30	bei Anspruch auf 33 Tage Urlaub
Schwerbehinderte Beschäftigte: Wöchentliche, zu dokumentierende Arbeitsverpflichtung unter Einbeziehung der Ferienzeiten in Zeitstunden	41	40,5
Davon: unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern	27,3	27
Davon: Vor- und Nachbereitung und außerunterrichtliche Tätigkeiten	13,7	13,5

Anlage 2

Arbeitszeitrnachweis sozialpädagogischer Mitarbeiter/innen			<i>Monat</i>		<i>Jahr</i>	
---	--	--	--------------	--	-------------	--

Name	Vorname	Schule

geb. am	Alter	Einsatzbereich

Soll-Zeiten / Tag:		Soll-Zeiten / Woche:			
PA		PA		Soll-Zeiten-Monat PA	
VN		VN		Soll-Zeiten-Monat VN	
SO		SO		Soll-Zeiten-Monat SO	

----- *Der Nachweis ist bis hier von der Schulleitung auszufüllen* -----

Bilanz Vormonat		Ist-Zeiten-Monat PA	
Bilanz Monat		Ist-Zeiten-Monat VN	
		Ist-Zeiten-Monat SO	

Ich versichere, alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Datum, Unterschrift	
----------------------------	--

Einzelnachweis

Datum	Ist-Zeit / Tag			SO - Zweck				
	PA	VN	SO	EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO

weiter auf Seite 2

PA = unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (im Rahmen der unter Abschnitt 2 dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten), VN = Vor- und Nachbereitung, SO – Sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sind. EA = Elternarbeit, KO = Konferenzen, Mitarbeit in schulischen Gremien; TM = Teambesprechungen; SU = schulische Veranstaltungen ohne Schüler, Zusammenarbeit mit schulischen Institutionen, PR (Personalratstätigkeit), FO (Fortbildungen); bitte auf gesondertem Blatt ausführen)

Anlage 3

Geeignete Fachkräfte als sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Abschlüssen wahrgenommen werden. In der Regel erfüllen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit die Voraussetzungen. Darüber hinaus können Erzieherinnen und Erzieher beschäftigt werden.